



Neue Zürcher Zeitung

archiv.nzz.ch

Das Zeitungsarchiv der NZZ seit 1780

Herzlich willkommen im NZZ Archiv

Die von Ihnen bestellte Seite aus dem NZZ Archiv im PDF-Format:

Neue Zürcher Zeitung vom 01.06.1949 Seite a2

NZZ_19490601_A2.pdf

Nutzungsbedingungen und Datenschutzerklärung:
archiv.nzz.ch/agb

Antworten auf häufig gestellte Fragen:
archiv.nzz.ch/faq

Kontakt:
leserservice@nzz.ch

Die Untersuchungsergebnisse über die Explosion in Mitholz und den Brand in Göschenen

Bern, 31. Mai. + Die Explosionskatastrophen von *Dally* und *Mitholz*, die Brände in den Munitionsmagazinen von *Ruis* und *Göschenen* mit ihren schweren Verlusten an Menschen und Gütern haben in unserm Lande größtes Aufsehen erregt. Wie schon bei *Dally* sind durch Richter, in- und ausländische Experten — insgesamt waren fünfundzwanzig an der Arbeit — eingehende Untersuchungen über die Explosionsursachen durchgeführt worden. Die Ergebnisse dieser Untersuchungen sind am Dienstag an einer Pressekonferenz bekanntgegeben worden (vgl. „N. Z. Z.“ Nr. 1119).

Die Expertenberichte

Die weitläufigen Erhebungen und die komplizierten technischen Probleme brachten es mit sich, daß die Untersuchungen *geraume Zeit* in Anspruch nahmen. Der Zutritt zum teilweise eingestürzten *Stollen Mitholz* bot große Schwierigkeiten. Die Expertenkommission konnte dieses erst am 2. April 1948 (die Explosion erfolgte vom 19. auf den 20. Dezember 1947) betreten, und erst am 7. Juni 1948 war es den Untersuchungsorganen möglich, zum Maschinenraum zu gelangen. Die Räumung im Innern — sie erfolgte auch im Hinblick auf einen Neuanbau — dauerte bis Ende Februar 1949. Das Ereignis von *Göschenen* und seine gründliche Auswertung verzögerten den Abschluß der Untersuchung *Mitholz* ebenfalls. Das eidgenössische *Militärdépartement* wurde über die Zwischenergebnisse laufend orientiert, und an der Pressekonferenz wurde betont, daß der Offiziersrang des Untersuchungsrichters keine Rolle gespielt habe, da der Oberauditor der Armee jederzeit dafür gesorgt hätte, daß die Untersuchung durch Richter mit den notwendigen personellen Kompetenzen durchgeführt worden wäre, wenn sich ein Vorgehen gegen Offiziere höheren Grades als notwendig erwiesen hätte.

Zum *Expertkollegium* gehörten außer dem Kommissionspräsidenten Prof. Dr. *Rohn* (Zürich) Prof. Dr. E. *Juillard* (Lausanne), Prof. Dr. P. *Scherzer* (Zürich), Prof. Dr. P. *Schäfer* (Zürich) und Prof. Dr. R. *Staub* (Zürich). Als ständige Mitarbeiter waren tätig: R. *Bechler*, dipl. Elektroingenieur (Bern), Dr. P. *Beck*, Geologe (Thun), Oberst W. *Huser*, dipl. Bauingenieur (Bern), Dr. W. *Rödel*, Ing. chem. (Zürich) und Dr. Ing. A. *Voellmy* (Zürich). Als Sachberater für technische Fragen der Sabotage wirkte ferner mit: Dr. F. *Gerber*, Gerichtschemiker, Bern.

In technischer Hinsicht bildete die *Munitions- und Pulverfrage* das Kernproblem der Untersuchung. Hier wirkten Fachleute aus Deutschland, Schweden, Ungarn und Frankreich mit. Die Anstrengungen aller dieser Sachverständigen fanden ihren Niederschlag in über sechzig Berichten, die in einem Gesamtbereich zusammengefaßt wurden. Der Bundesrat hatte ferner eine administrative Kommission eingesetzt, die sich mit den Verhüttungsmaßnahmen für die Zukunft zu befassen hatte.

Die Untersuchungsergebnisse

Im *Stollen Mitholz* waren die Zerstörungen derart, daß trotz sorgfältigem Suchen bei der Räumung nichts Wesentliches für die Ursachenermittlung zum Vorschein gekommen ist. Es war den Sachverständigen auch nicht möglich, den Ausgangspunkt der Explosion zuverlässig festzustellen.

Die Experten kommen zum Ergebnis, daß nicht damit zu rechnen ist, daß geologische oder bauliche Verhältnisse die Explosion auslösten. Insbesondere fand sich nichts, was auf das Ausbrechen eines Felstücks oder eines Gewölbebrüters hätte hindeuten können. Waren geologische und bauliche Gründe an der Katastrophe an sich nicht schuld, so spielten sie aber eine Rolle für deren *Ablauf*. Die Klüfte in den Felsen hätten zur Folge, daß die Fluh einstürzte. Die unterirdischen Verbindungen zwischen den Kammern ermöglichten das Übergreifen der Explosion auf die gesamte Anlage.

Ein *Brand* — gemeint ist ein solcher außerhalb der Munition —, der im Magazin *Mitholz* primär zum Ausbruch gekommen wäre, ließ sich nicht nachweisen. Was die Brandauslösung betrifft, muß indessen mit verschiedenen Faktoren gerechnet werden.

Ich hatte ihn seit unserem letzten Dienst in Lachen nicht mehr gesehen. Nun stand er von neuem mit nacktem Oberkörper vor mir, gebräunt, doch sehr abgemagert. Die dünne Haut über den Brustkasten zitterte bei jedem Herzschlag. Hinter den Schlüsselbeinen lagen tiefe Gruben; auf dem langen Hals mit dem stark hervortretenden Adamsapfel schien der Schädel noch größer, als er war.

Während ich ihn bekloppte, abhorete und seinen Blutdruck maß, redete er über mich hinweg.

„Wenn eines mir Sorge macht, so sind es die Oelflecken, die sich auf den Gehirnen auszubreiten beginnen. Das ist der wahre Bakterienkrieg, mit dem sie uns drüben seit Jahren drohen: das glatte, mißbrauchte Wort, die vergiftete Sprache. Wohl geht es da ein und zum anderen Ohr wieder hinaus, wie wir behaupten, aber der Weg von Ohr zu Ohr führt durch das Gehirn hindurch, und die Spur dieses Schleimes genügt schon, die Fäulnis zu nähren.“

„Haben Sie ein wenig Vertrauen“, beschwichtigte ich den Erregten. „Sobald wir unser viele sind, werden wir mehr als die Addition unserer Unzulänglichkeiten, denn auch das andere, das Bessere potenziert sich. Tausend einfache Menschen können sehr gut Beschlüsse fassen, wie die Abstimmungen zeigen, denn diese tausend haben eine gemeinsame Seele, mit Erfahrung und Weisheit, in unterirdische Ströme ewigen Bestandes. Man nennt sie das Volk — diese Seele.“

werden, wobei konkrete Anhaltspunkte freiheitlich schließen. Einmal kann, wie die Erfahrung lehrt, im Bereich der elektrischen Einrichtungen ein Brand entstanden sein (Kurzschluß, Erdschluß usw.). Ebenfalls nicht außer acht zu lassen ist Unvorsichtigkeit. Rauchzeugreste, wie sie in einem Kehrichteimer im Magazin *Göschenen* gefunden wurden, bestätigen diese neuendungen, wenn sie auch nicht beweisen, daß das Rauchzeug tatsächlich überschritten wurde. Mit Sicherheit konnte festgestellt werden, daß der Maschinenraum nicht der Ort eines primären Brandes war; denn es hat sich eindeutig gezeigt, daß dieser Raum nur sekundär in Mitleidenschaft gezogen wurde.

Fehler in der Munitionseinlagerung, die explosionsauslösend hätten wirken können, hat man in *Mitholz* nicht festgestellt. Das Zusammenlagern verschiedener Munitionsorten und separater Pulverladungen war ohne Einfluß auf die Entstehung des Unglücks, hatte aber unnötige Auswirkungen für seinen Ablauf. Pyrotechnisches Material, Brandbomben sowie Sprengstoffe mit dazugehörigen Zündmitteln befanden sich zur Zeit der Explosion nicht im Magazin *Mitholz*. Es zeigten sich trotz eingehender Erhebungen *keine Anhaltspunkte*, die mit einiger Bestimmtheit in *Mitholz* auf einen *Sabotageakt* oder sonst auf eine böswillige Verurteilung hingewiesen hätten (vgl. „N. Z. Z.“ Nr. 1119).

Nachdem man auf keinem andern Gebiet eine Ursache hatte ermitteln können, rückte das *Munitions- und Pulverproblem* vollends ins Zentrum des Interesses. Im Fall von *Dally* war die Expertenkommission mangels anderer Anhaltspunkte zum Schluß gekommen, als wahrscheinlichste Ursache sei die *Zersetzung oder Selbstentzündung von Nitrozellulosepulver* anzusprechen. Im Rahmen der Untersuchung *Mitholz* wurden dann die Arbeiten hinsichtlich des Nitrozellulosepulvers und seiner Stabilität bedeutend erweitert und vertieft. Seitdem erklärten die Experten, die schweizerischen Nitrozellulosepulver seien generell von guter Qualität und sie gaben — eine sachgemäße Behandlung und Wartung vorausgesetzt — nicht Anlaß zu Befürchtungen. Wenn das auch nicht bedeutet, daß eine spontane Zersetzung dieses Pulvers überhaupt ausgeschlossen wäre, trat doch damit die These von der Pulver Selbstentzündung stark in den Hintergrund. Die *Vermutung der Experten* geht nun dahin, *Kupferazid*, wie es an Geschoszündern einzelner Konstruktionen als Korrosionserscheinung auftritt, könne in Verbindung mit einem besonderen auslösenden Faktor unsere Munitionsunfälle herbeigeführt haben. Solche Belege an Zündberbeständen wurden in der Schweiz seit längerer Zeit festgestellt, sind aber erst in den Jahren 1941 und 1942 als Kupferazid erkannt worden. Wenn die Expertenkommission heute das Kupferazid an erste Stelle rückt, tut sie das auf Grund neuester Forschungsergebnisse. Die betreffenden Untersuchungen sind noch nicht abgeschlossen. Ein *schlüssiger Beweis* für die Richtigkeit der neuen Annahme fehlt einstweilen noch (vgl. „N. Z. Z.“ Nr. 1119).

Im Falle von *Göschenen* blieb der Schaden dank Anwendung der neuen Einlagerungsgrundsätze auf eine beschränkte Zone lokalisiert, und es kam zu keinen größeren Zerstörungen. Die Voraussetzungen für eine Abklärung der Ursachen waren somit wesentlich günstiger als in *Mitholz*. Es war jedoch auch hier nicht möglich, die Art der Initierung, das heißt der *Auslösung des Vorkommens, einwandfrei zu erkennen*. Immerhin ist nach dem Urteil der Fachleute als am wahrscheinlichsten anzunehmen, daß das Ereignis seinen Ursprung in der Munition hatte. Was eine Auslösung über das Kupferazid betrifft — solches war in *Göschenen* vorhanden —, liegt allerdings die widersprechende Feststellung vor, daß am Ausgangspunkt keine Detonationen stattfanden, wie sie normalerweise zu vermuten wären, sondern lediglich eine Deflagration. Die noch weiterführenden Untersuchungen sollen speziell auch diese Frage abklären, nämlich ob das Ansprechen des Kupferazids an einem Geschoszündler stets zur Detonation des Geschosses führt. Eine andere Möglichkeit, welche die Explosionsauslösung haben könnte, besteht in der Initiierung einer Schufladung durch die in der Zündschiene befindliche Zündkapsel. Die Experten halten es nicht für völlig ausgeschlossen, daß durch Kapselreißer der Zündsatz und damit die Schuß-

auslösung der Zündkapsel erfolgt. Mit der Verwirklichung der neuen Richtlinien, die eine völlige Umstellung der Munitionseinlagerung verlangt, war in *Mitholz* erst begonnen worden. In *Göschenen* dagegen waren zur Zeit des Brandes die neuen Grundsätze verwirklicht. Zusammenfassend ist festzustellen, daß man nach den Munitionsexplorationen nichts vernachlässigte, was für die künftige Sicherheit der Munition angezeigt schien.

In Würdigung aller Zusammenhänge ergibt sich, daß man auf Grund der Explosion in *Mitholz* und des Brandes in *Göschenen* niemanden eine strafrechtlich relevante Schuld zur Last legen kann. Aus den Katastrophen sind auch die *Lehren für die Zukunft* zu ziehen. Man hat Vorsorge getroffen, daß sich ein ungünstiges Ereignis nach menschlichem Ermessen nicht zur Katastrophe ausweiten kann. Was die Beurteilung für die Zukunft anbelangt, haben sich die Experten dahin ausgesprochen, daß bei Befolgeung der aufgestellten Richtlinien hinsichtlich der Munitionsfabrikation, des Baues neuer und des Umbaus bestehender Munitionsmagazins sowie der Ein- und Umförderung der Munition Katastrophen im Ausmaße derjenigen von *Dally* und *Mitholz* ausgeschlossen sein dürften. Immerhin wird die Verwirklichung der Richtlinien längere Zeit beanspruchen.

„Er stammt aus Lettonien“, sagte Anwand, „einer Nachbargemeinde meines Heimatorts. Seine Eltern sind Bauern, brave Leute, und er, der heute auf seine Aburteilung wartet, war einer in einem Rudel barfüßiger Knaben, die im Dorfbrunnen Krebs fingen, durch den heißen Staub der Landstraße wateten, und die man im Herbst das Vieh hütten sehen konnte.“

Wir waren beide mit unseren Verrichtungen zu Ende, er mit Ankleiden, ich mit dem Versorgen der Instrumente. Wieder dachte ich, wie so manchmal in diesen Jahren, an Glanzmanns Versuche mit den Larven der Wunderheuschrecke vom alleinlebenden Typ, die sich, aller Erbanlage zum Trotz, in eine Gregaria verwandeln, durch keinen anderen Einfluß als jenen des Bibels ihrer Verwandten, das für eine bestimmte Zeit auf ihre Netzhaut fällt.

Indung loslegen kann (wenn auch so etwas bei uns bisher noch nie beobachtet worden ist).

Die strafrechtliche Verantwortlichkeit

Bei der *Beurteilung der Verantwortlichkeit* wird davon ausgegangen, daß die Ursachen der Explosion in *Mitholz* sowie jene des Brandes in *Göschenen* nicht eindeutig festgestellt wurden. Immerhin muß damit gerechnet werden, daß das Kupferazid von unschöner Bedeutung sein konnte. Es ist festzustellen, daß die Korrosionserscheinungen an Geschoszündern lange Zeit nicht als Kupferazid identifiziert wurden. Und später, als man die Natur jener Erscheinungen kannte, war nach den Erfahrungen lediglich ihre Schockempfindlichkeit als Gefahr zu befürchten. Ein Risiko für die Munitionseinlagerung schien somit nicht zu bestehen. Es hat sich bis jetzt in der Schweiz *kein Munitionsunfall* ereignet, bei dem die *Schockempfindlichkeit des Kupferazids* eine Rolle gespielt haben könnte. Unter diesen Umständen kann man den *Organen der Kriegstechnischen Abteilung* wegen des Kupferazids *keine pflichtwidrige Unvorsichtigkeit* vorwerfen.

Die Verantwortlichkeitfrage stellt sich aber auch noch in bezug auf die *Größe und die dauerliche Anordnung des Magazins Mitholz*, die Art der dortigen Munitionseinlagerung, sowie im Hinblick darauf, ob es den Vorkommens in *Dally* und *Ruis* die nötigen Lehren gezogen wurden. Heute ist man der Auffassung, daß die Anlage von *Mitholz* zu groß und auch *unrichtig angeordnet* war, was doch die gewaltige Munitionskonzentration, die das Unglück zur Katastrophe werden ließ. Verhängnisvoll wirkten dabei die unterirdischen Verbindungen zwischen den Kammern (Verladetunnel, hinterer Verbindungsgang), desgleichen die nach dem Dorf orientierten Auswurftüpfel. Man weiß nun auch, daß die gemeinsame Lagerung von Munition und separaten Pulverladungen in größeren Mengen gefährlich sein kann, indem der Abbrand eines Pulverstapels geeignet ist, das übrige Lagergut zu erfassen.

Nach dem Unglück *Mitholz* ist in weiten Kreisen die Frage erhoben worden, wie die zuständigen Stellen dazu kamen, je solche Munitionsmagazine zu bauen. Die Antwort lautet dahin, daß *unsere Munition als sicher gilt*. Sie galt als sicher nicht nur bei der Kriegstechnischen Abteilung, sondern bis hinauf in die höchsten Stellen der Armeeleitung. Als während des letzten Krieges der Stollen *Mitholz* gebaut wurde, war man deshalb in erster Linie darauf bedacht, die Munition vor *äußeren Einwirkungen* zu schützen, wobei niemand mit einer inneren Gefahr rechnete. Dies war um so verständlicher, als selbst in unseren ältesten unterirdischen Munitionsmagazinen nie etwas passierte. Wenn Munitionen unfälle vorgekommen waren, so nur bei der Fabrikation und in Magazinen der Munitionsfabriken, aber nie bei der unterirdischen Lagerung.

Die militärische Expertenkommission bezeichnete heute den Bau von *Mitholz* und anderen großen Munitionsmagazinen als *Resultat einer Fehlentwicklung*, macht gleichzeitig aber geltend, daß zu jener Zeit, unter dem Eindruck der Kriegsverhältnisse, andere Gesichtspunkte vorherrschend waren und daß man dabei sogar gewisse Risiken in Kauf nehmen mußte. Beurteilt man die Sache aus den Verhältnissen heraus, so kann heute den Beteiligten wegen ihrer Dispositionen, die sich nachträglich als unzweckmäßig erwiesen haben, *keine pflichtwidrige Unvorsichtigkeit* und damit auch *keine strafrechtlich relevante Fahrlässigkeit* zur Last legen. Diese Feststellung gilt ebenfalls für die seither als gefährlich erkannte Art der Munitionseinlagerung.

Blieb noch die Frage übrig, ob die Verantwortlichen den Erfahrungen von *Dally* und *Ruis* in hinlänglicher Weise Rechnung trugen. Auf Veranlassung der Subkommission für Munitionseinlagerung war nach dem Unglück von *Dally* bereits verschiedene vorgekehrt worden: so das Auslagern des pyrotechnischen Materials und das Entfernen der Zünden von den 10,5- und 15-cm-Geschossen. Die Zündentfernung war in *Mitholz* gerade im Gang, als sich die Explosion ereignete. Mit der Verwirklichung der neuen Richtlinien, die eine völlige Umstellung der Munitionseinlagerung verlangt, war in *Mitholz* erst begonnen worden. In *Göschenen* dagegen waren zur Zeit des Brandes die neuen Grundsätze verwirklicht. Zusammenfassend ist festzustellen, daß man nach den Munitionsexplorationen nichts vernachlässigte, was für die künftige Sicherheit der Munition angezeigt schien.

In Würdigung aller Zusammenhänge ergibt sich, daß man auf Grund der Explosion in *Mitholz* und des Brandes in *Göschenen* niemanden eine strafrechtlich relevante Schuld zur Last legen kann.

Aus den Katastrophen sind auch die *Lehren für die Zukunft* zu ziehen. Man hat Vorsorge getroffen, daß sich ein ungünstiges Ereignis nach menschlichem Ermessen nicht zur Katastrophe ausweiten kann. Was die Beurteilung für die Zukunft anbelangt, haben sich die Experten dahin ausgesprochen, daß bei Befolgeung der aufgestellten Richtlinien hinsichtlich der Munitionsfabrikation, des Baues neuer und des Umbaus bestehender Munitionsmagazins sowie der Ein- und Umförderung der Munition Katastrophen im Ausmaße derjenigen von *Dally* und *Mitholz* ausgeschlossen sein dürften. Immerhin wird die Verwirklichung der Richtlinien längere Zeit beanspruchen.

EIDGENOSSEN SCHAFT

Auswärtige Angelegenheiten

Bern, 31. Mai. ag. Die *nationalrätliche Kommission für auswärtige Angelegenheiten* tagte am 30. Mai unter dem Vorsitz von Nationalrat *Oprecht* (Zürich). *Bundesrat Pettpierre* und *Minister Zehnder* berichteten über die Entwicklung der internationalen Lage, und die Kommission äußerte sich hierzu in einfließlicher Diskussion. Im übrigen behandelte sie — gleich wie zuvor die *strömende* Kommission — einen grundsätzlichen Bericht von *Bundesrat Pettpierre* über die *schweizerische Neutralitätspolitik* sowie ein *Exposé* über die

Der Fall Vitanu

Prüfung durch eine internationale Vergleichskommission

Bern, 31. Mai. + Das eidgenössische Politische Departement teilt mit:

Mit einer Pressemitteilung vom 8. Februar hat das Politische Departement bekanntgegeben, daß die rumänische Regierung sich entschlossen hatte, die Frage, ob dem rumänischen Staatsangehörigen *Solvan Vitanu* die *diplomatischen Immunitäten* und Vorrrechte zukommen, dem im obligatorischen Vergleichs-, Gerichts- und Schiedsvertrag zwischen der Schweiz und Rumänien vom 3. Februar 1926 vorgesehenen *Vergleichsverfahren* zu unterbreiten. Ferner wurde im fraglichen *Communiqué* ausgeführt, daß sich der *Bundesrat* mit der Einleitung des internationalen Verfahrens einverstanden erklärt habe. Zuletzt wurde bemerkt, daß die Frage, ob das Verfahren vor dem Bundesstrafgericht gegen Vitanu zu sistieren sei, vom Bundesgericht entschieden werde. Inzwischen ist die Öffentlichkeit auch darüber unterrichtet worden, daß das *Bundesstrafgericht* im Prozeß gegen Vitanu und seine Ehefrau die *Hauptverhandlung* in Winterthur angesetzt hat mit Beginn am 13. Juni.

Der *Entscheid des Bundesstrafgerichts*, den *Prozeß nicht zu verschieben*, wurde in Anwendung von Art. 2 des Vertrages von 1926 und im Hinblick auf den Umstand getroffen, daß die ständige Vergleichskommission, welche die rumänische Regierung anrufen wollte, während der Kriegszeit, namentlich infolge von Todesfällen unter den Mitgliedern der Kommission, zu bestehen aufgehört hatte und im Zeitpunkt, als das Bundesgericht seinen Beschuß faßte, noch nicht vornusgesessen werden konnte, wann ein internationales Verfahren würde anhängig gemacht werden. Inzwischen konnte nunmehr die *ständige Vergleichskommission neu bestellt* werden. Sie setzt sich zusammen aus: Minister J. von Lagerberg, schwedischer Gesandter im Haag, Vorsitzender der Kommission; Minister P. Pruszyński, polnischer Gesandter im Haag; Prof. J. A. von Hamel in Baarn (Niederlande); Minister R. Kohli, schweizerischer Gesandter im Haag, und Minister Nitulescu, rumänischer Gesandter in Brüssel. Nach der Konstituierung der ständigen Vergleichskommission hat die rumänische Regierung bei ihr am 29. Mai den *Fall Vitanu*, wie vorgesehen, *formell anhängig gemacht*.

Der Meinung, daß das eingeleitete internationale Verfahren zu einer *Bereinigung der schweizerisch-rumänischen Beziehungen* in weiterer Rahmen führen sollte, hat die Schweiz am gleichen Tag das Begehr eingereicht, es seien von der Vergleichskommission auch einige Fragen betreffend die *schweizerischen Bürger in Rumänien und ihr Eigentum* zu prüfen.

Da für eine allfällige Durchführung des internationalen Verfahrens vor Beginn der Hauptverhandlung im Prozeß Vitanu nur eine kurze Zeitspanne zur Verfügung steht, hat die ständige Vergleichskommission Minister Kohli und Minister Nitulescu beauftragt, in der Schweiz die *Möglichkeit einer raschen Lösung* zu prüfen und der Kommission darüber Bericht und Antrag zu erstatten. Minister Kohli und Minister Nitulescu haben sich heute in Bern zu der ersten Besprechung getroffen, und es wird sich in einigen Tagen ergeben, ob auf dem Weg dieses Versuchs eine Erledigung der Streitfragen gefunden werden kann. Sollte dies *nicht der Fall* sein, so wird die *Hauptverhandlung* im Prozeß Vitanu in Winterthur, wie vorgesehen, stattfinden und das internationale Verfahren in der im Vertrag von 1926 vorgesehenen Weise zur Durchführung gelangen.

Frage der Unterstellung der Staatsverträge unter das fakultative Referendum (Art. 89, Abs. 4, der Bundesverfassung).

KANTONE

Graubünden

Genehmigung der Marmorera-Koncession

Chur, 31. Mai. ag. Der *Kleine Rat* hat am Dienstag nach durchgeführtem Planauflageverfahren die Konzession der Stadt Zürich für das Speicherwerk Marmorera genehmigt. Das Werk kann deshalb in Angriff genommen werden. Der Gestaltung der Landschaft und dem Wiederaufbau des Dorfes Marmorera soll volle Aufmerksamkeit geschenkt werden. Die Baukosten für diese sehr günstige Anlage, die mehr Winterergie zu erzeugen gestaltet als das Wüggitalwerk, werden auf 75 Millionen Franken veranschlagt. Die Bauzeit beträgt nur vier Jahre.

Aargau

Straßenbaufragen vor dem Großen Rat

Aarau, 31. Mai. ag. Der Große Rat genehmigte ein *Ersatzbauprogramm* für den *Straßenbau* in Höhe von etwa 2,3 Mill. Fr. Dieses soll nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel durchgeführt werden. Einer beschiedenen Vermehrung des Personals der Baudirektion wurde zugestimmt und ein bestreitbarer Kredit von 40 000 Fr. für Anschaffung von zwei Vibratoren gutgeheissen. Der Rat stellte mit Bedauern fest, daß der Bund die veransprochenen Gelder für den *Ausbau der Sibratstraße* noch immer nicht freigegeben hat, und beschloß einhellig eine mahnende Resolution an den Bundesrat.

Wetterbericht

Wetterprognose der M. Z. A.: In der Zentral- und Ostschweiz am frühen Vormittag noch leicht bedeckt und kühl, tagsüber jedoch zeitweise sonniges Wetter. Vereinzelt gewitterige Schauer im Laufe des Nachmittags. Westschweiz veränderlich, im allgemeinen schönes Wetter.